

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO) über die Erhebung von Verwaltungskosten

Aufgrund der §§ 2 und 19 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S.226) in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 6. September 2017 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Neufassung der Satzung vom 23.06.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 28, S. 845ff. vom 10.07.1998), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes Oldenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 27.06.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 29, S. 668f. vom 20.07.2001), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - b) „Besuch von Ausbildungsstätten und Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,“
2. Der § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:
 - a) „in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,“
3. Der § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 1. „Postgebühren; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.“

4. Der § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. „Gebühren für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsmittel (z. B. Telefon, Telefax und Internet),“

5. Der § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. „Kosten, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,“

6. Der § 6 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. „Kosten für Fotokopien, Vervielfältigungen und Druckerzeugnisse nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.“

7. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erhält die beiliegende Fassung:

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO)**

	EURO
1. Vervielfältigungen	
1.1. mit Fotokopier-, Lichtpaus- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
1.1.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,60
1.1.3. bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.2. mit Farbkopiergeräten	
1.2.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,50
1.2.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
1.2.3. bei größeren Formaten je nach Aufwand/Seite	ab 3,00
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise	
2.1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2. Beglaubigung von Vervielfältigungen	
2.2.1. ..., die der BVO selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2. ... in anderen Fällen je Seite	6,00
2.3. Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 110,00
3. Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.1. Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1. Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebührenvorgesehen sind, für jeden Fall	10,00

	EURO
3.1.2. Einsichtnahme in Bauakten, ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO	10,00 – 50,00
Mindestgebühr (für die Dauer einer halben Stunde)	10,00
für jeder weitere Viertelstunde	5,00
3.2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1. Grundgebühr	10,00
3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.3. Aktenüberlassung und –versendung	
3.3.1. Überlassung von Akten, je Akte	15,00
3.3.2. Aktenversendung	10,00
4. Abgabe von Druckstücken	
4.1. Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Tarife, Verzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 2,50
4.2. Abgaben von inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Jahresberichte, Haushaltspläne) nach Umfang	10,00 – 100,00
4.3. Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken auf CD-Rom	8,00
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangen Seite	10,00 – 26,00
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 511,00

EURO

- | | |
|--|---------------|
| 7. Gebühr für Service- und sonstige in dieser Satzung nicht näher bestimmte Verwaltungstätigkeiten | |
| 7.1. Servicegebühr für die Beschaffung von Unterlagen und Nachweisen durch Mitarbeiter im Rahmen eines Antragsverfahrens, die grundsätzlich vom Antragsteller beizubringen wären | 5,00 – 10,00 |
| 7.2. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde entsprechend tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 13,00 – 36,00 |
| 8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | 15,00 |
| 9. Vermögensverwaltung | |
| 9.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | 20,00 |
| 9.2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | 20,00 |
| 9.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen | 20,00 |
| 10. Zweitausfertigungen von Quittungen | 2,00 |
| 11. Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 13,00 – 36,00 |
| 12. Abgabe von Verdienstunterlagen bei öffentliche Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1. | |

13. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Streitwert bis Euro	Gebühr Euro
300	25
600	35
900	45
1.200	55
1.500	65
2.000	73
2.500	81
3.000	89
3.500	97
4.000	105
4.500	113
5.000	121
6.000	136
7.000	151
8.000	166
9.000	181
10.000	196
13.000	219
16.000	242
19.000	265
22.000	288
25.000	311
30.000	340
35.000	369
40.000	398
45.000	427
50.000	456
65.000	556
80.000	656
95.000	756
110.000	856
125.000	956
140.000	1.056

155.000	1.156
170.000	1.256
185.000	1.358
200.000	1.456
230.000	1.606
260.000	1.756
290.000	1.906
320.000	2.056
350.000	2.206
380.000	2.356
410.000	2.506
440.000	2.656
470.000	2.806
500.000	2.956

von dem Mehrbetrag über 500.000 Euro für je 50.000 Euro 150,00 Euro. Werte über 500.000 Euro sind auf volle 50.000 Euro aufzurunden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 06.09.2017

Der Verbandsgeschäftsführer

Frank Diekhoff